

Diplomstudiengang Informationswirtschaft

Merkblatt zur

Einrechnung von Studienleistungen in Fachnoten

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informationswirtschaft sieht die Möglichkeit zur Verbesserung der in den fünf Fachprüfungen nach § 15 Abs.1 DPO InWi erzielten Noten vor (§18 Abs. 2 DPO InWi):

„(...) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung der Prüfer die erzielte Fachnote im Falle einer bestandenen Prüfung um einen Wert bis 0,5 verbessern, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen und der im Prüfungsfach erbrachten Leistungsnachweise dadurch der Leistungsstand des Kandidaten besser gekennzeichnet wird. (...)“

Der Prüfungsausschuss beschloss hierzu ein allgemeingültiges Verfahren. Demnach ist eine Notenverbesserung grundsätzlich durch den Nachweis fachrelevanter und benoteter Studienleistungen möglich. Die Notenverbesserung erfolgt über die Einrechnung dieser Studienleistungen in die Fachnote.

1) Einrechnungsinstanz

Die Einrechnung wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Sie erfolgt auf Vorschlag eines zuständigen Prüfers. Zuständige Prüfer sind all jene Prüfer, die zumindest eine der Teilprüfungen einer Fachprüfung (nach § 15 Abs. 1 Pkte. 1-5 DPO InWi) abnehmen, bei der die Einrechnung vorgenommen werden soll.

2) Einrechnungsrelevante Studienleistungen und deren Gewicht

Folgende benotete Studienleistungen werden als Grundlage für einen Einrechnungsvorschlag berücksichtigt:

<u>Studienleistung</u>	<u>Gewichtungspunkte</u>
- Studienarbeit (auch die Pflichtleistung nach § 16 Abs. 3 DPO InWi)	6
- Praktikum (Fach Informatik)	3
- Seminar (nicht die Pflichtseminare nach § 16 Abs. 2 u. 3 DPO InWi)	2
- Klausurschein	SWS der Vorlesung (ohne Übung)

3) Einrechnungsmodus

Die neue Fachnote (nach Einrechnung) wird über das gewichtete Mittel aus Fachnote (gemäß Prüfungen) und einzurechnender Studienleistung festgestellt. Eine Fachnote geht in die Berechnung mit dem Gewicht der korrespondierenden SWS ein; die zusätzliche Studienleistung mit den unter 2) definierten Gewichtungspunkten.

Das vorgeschriebene Maximum der Notenverbesserung wird jedoch nicht überschritten (vgl. a. Bsp. u.).

4) Einrechnungsebene

Die Einrechnung wird auf der höchsten Ebene der Fachprüfungen, den Fachnoten, vorgenommen.

<u>Fach</u>	<u>Einrechnungsmöglichkeit bei</u>
Informatik:	Pflicht- und Wahlpflichtfach, jeweils Fachnote
WiWi:	Pflicht- und Wahlpflichtfach, jeweils Fachnote
Recht:	Fachnote (nicht in einen der beiden Blöcke)

5) Zahl der Einrechnungen

Unbegrenzt. (Keine Einrechnung, wenn das Maximum der Notenverbesserung bereits erreicht ist.)

6) Zeitpunkt der Einrechnung

Frühestens nach Ablegen aller für die Fachnotenberechnung relevanten Prüfungsleistungen, spätestens vor Ablegen der letzten Diplomprüfungsleistung (heißt idR. vor Abgabe der DA).

7) Vorgehen

Die Einrechnung in eine Fachnote wird über ein Formular betrieben:

[<http://www.wiwi.uni-karlsruhe.de/studium/pruefung/formulare/Formblatt-ER.pdf>]

Studierende beantragen damit bei **einem** für die jeweilige Fachprüfung zuständigen Prüfer (bzw. beim Gebietskoordinator) die Einrechnung. Dieser leitet seine Zustimmung direkt an den Prüfungsausschuss weiter, wo über eine Notenverbesserung endgültig entschieden wird und dementsprechend die Einrechnung erfolgt.

8) Einrechnungsbeispiel

Fach	Note	Gewicht
Informatik Pflicht	2,9	12
Studienarbeit	1,0	6

errechnete Note: 2,2(7)
neue Fachnote: 2,4 (unter Berücksichtigung der Einrechnungshöchstgrenze)